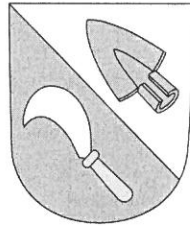


Gemeinde Dachsen



**Benutzungsreglement
Beachvolleyballanlage Dachsen**

vom 1. Mai 2015

1. Benutzung

1.1. Benutzungsrecht

Die Beachvolleyballanlage soll grundsätzlich einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Soweit sie nicht von der Schule beansprucht wird, steht sie den Sportvereinen der Gemeinde sowie anderen Organisationen und Privaten kostenlos zu Verfügung.

1.2. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat Dachsen ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderungen des Benutzungsreglements und die Erledigung von möglichen Beschwerden.

Der Gemeindearbeiter, resp. sein Stellvertreter ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der Anlage.

Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Schule, Vereine oder Organisationen sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit innerhalb der Anlage und deren Umgebung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen.

1.3. Aufenthalt

Alle Benutzer tragen Sorge zur gesamten Beachvolleyballanlage. Benutzer, welche die Anlage beschädigen, müssen für deren Instandstellung finanziell aufkommen. Bei groben Verstössen werden die Verursacher verzeigt.

Die Beachvolleyballanlage ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Es ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Ausserhalb des Schulbetriebes ist das Abspielen von CD-Playern, Radiogeräten, usw. von Privaten auf der gesamten Anlage verboten. Die Lärmschutzvorschriften gemäss Polizeiverordnung (Nachtruhe ab 22.00 - 07.00 Uhr) sind strikte einzuhalten.

Der Abfall ist von den Anlagebenutzern in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Auf dem gesamten Areal dürfen keine Zigaretten, Kaugummi, Becher, Klebebänder, usw. verwendet, resp. weggeworfen werden (Littering und/oder Missbräuche werden gemäss Polizeiverordnung geahndet).

1.4. Reinigung

Nach jedem Gebrauch und vor dem Verlassen des Geländes, ist die Anlage für die nachfolgenden Benutzer wieder einwandfrei herzurichten und zu reinigen.

Spezielle Aufwendungen durch die Gemeinde Dachsen werden den Verursachern kostendeckend in Rechnung gestellt.

2. Belegungen

2.1 Zuteilung

Für die Zuteilung der Anlage ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Ansprechperson für Gesuchsteller ist die von der Verwaltung bestimmte Person.

2.2 Dauerbelegung

Dauerbelegungen sind nur von Montag bis Freitag und ausserhalb des Schulbetriebes möglich (in der Regel ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Eine Ausnahme davon bildet der schulfreie Mittwochnachmittag.

Dauerbelegungen sind nur für Vereine und Organisationen der Gemeinde Dachsen möglich.

2.3 Schulferien

Während den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien ist die Anlage für Dauerbeleger und andere offen. Dauerbeleger, die die Anlage während den Ferien nicht benutzen, haben dies rechtzeitig vor den Ferien der Kontaktperson der Gemeindeverwaltung zu melden.

2.4 Wochenendbelegung

Für spezielle Veranstaltungen (zum Beispiel Spieltag, Turniere, usw.) steht die Anlage ebenfalls am Wochenende zu Verfügung. Hierzu ist ein Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu richten.

2.5 Gesuche

Gesuche für die Dauerbelegung sind jeweils bis 30. April des laufenden Jahres an die Kontaktperson der Gemeindeverwaltung zu richten.

Gesuche für die Wochenendbelegung oder ausserordentlichen Belegung (zum Beispiel bei Abendveranstaltungen, etc.) sind mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen.

Die Gesuche müssen folgende Angaben beinhalten:

- Name der Organisation/des Vereins
- Kontaktperson (Adresse, E-Mail und Telefon)
- Zweck der Belegung
- Datum und zeitlicher Rahmen der Belegung

Die Kontaktperson ist zugleich Ansprechperson für die Verwaltung und verantwortlich für die Einhaltung des Reglements. Sie hat bei Vorkommnissen, Defekten und/oder Beschädigungen die Verwaltung zu informieren.

3. Veranstaltungen

Wird bei der Veranstaltung eine Festwirtschaft o.ä. geführt, ist eine spezielle Bewilligung notwendig. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Artikel 1.3 hat auch bei Veranstaltungen Gültigkeit.

4. Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde Dachsen lehnt jegliche Haftung bei Unfällen, Diebstählen, etc. ab.

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucherinnen und Besucher verursacht wurden.

5. Schlussbestimmung

Bei Zuwiderhandlung oder Verstößen gegen dieses Reglement können die Benutzer von der Anlage weggewiesen und im Wiederholungsfall von der weiteren Benutzung ausgeschlossen, bzw. im Falle einer zugeteilten Nutzung die erteilte Benützungsbewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Das vorliegende Benutzungsreglement tritt per 01.05.2015 in Kraft.

Dachsen, 23. April 2015

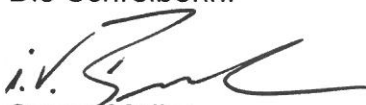
Gemeinderat Dachsen

Der Präsident:



Daniel Meister

Die Schreiberin:



Susan Müller